

Ordnung über das Dienstsiegel von Kirchengemeinden im Erzbistum Hamburg (DiSO)

Vom 26. September 2016

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 22. Jg., Nr. 8, Art. 118, S. 141 f., v. 30. September 2016),
geändert

- am 31. Januar 2022 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 28. Jg., Nr. 2, Art. 20, S. 14 ff., v. 28. Februar 2022)

- Amtliche Lesefassung -

§ 1 Begriffsbestimmung. Jede Kirchengemeinde führt ein Dienstsiegel als formgebundenes Beweiszeichen. Dieses Siegel ist zugleich das pfarreiliche Siegel nach can. 535 § 3 des Codex Iuris Canonici.

§ 2 Bestandteile des Dienstsiegels. (1) Das Dienstsiegel besteht aus dem Siegelbild und der Siegelumschrift mit einer Umrandung.

(2) Das Siegelbild soll in Beziehung zu der Kirchengemeinde stehen und Überlieferungen weiterführen, insbesondere vorhandene Wappen aufgreifen oder Patrone oder Patroninnen abbilden.

(3) Die Siegelumschrift (Legende) des Siegels besteht aus dem Namen der Kirchengemeinde nach § 2 Absatz 3 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für das Erzbistum Hamburg (KVVG) und der ausdrücklichen Verwendung des Begriffs Siegel. Die Umschrift ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Schriftform des Siegels soll leicht lesbar und der Eigenart des Siegelbildes angepasst sein.

(4) Das Siegel hat eine kreisrunde Form und einen Durchmesser von 35 mm. § 3 Gestaltung des Siegels. Über die Gestaltung des Siegels entscheidet der Pfarrer nach Anhörung des Kirchenvorstandes und des Pfarrpastoralrates.

§ 4 Anfertigung, Veränderung und Erneuerung des Siegels. (1) Vor der Anfertigung des Siegels ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat ein Abdruck des beabsichtigten Siegels zur Genehmigung vorzulegen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat kann eine Veränderung des Siegels verlangen, wenn es den Regelungen dieser Siegelordnung widerspricht.

(2) Für die Veränderung oder Erneuerung des Siegels gelten Absatz 1 und §§ 2 und 3 entsprechend.

(3) Urkunden und Unterlagen über die Anfertigung des Siegels sind sicher im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 5 Siegelung von Urkunden. (1) Urkunden sind zu siegeln.

(2) Zu den Urkunden außerhalb der kirchlichen Vermögensverwaltung gehören insbesondere beglaubigte Auszüge aus Kirchenbüchern und Protokollen sowie beglaubigte Abschriften und Urkundsausfertigungen.

§ 6 Siegelführung. (1) Die Siegelung von Urkunden nach § 5 Absatz 2 obliegt dem Pfarrer oder dem vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragten Geistlichen als kirchlichem Urkundsbeamten. Der Pfarrer oder der vom Erzbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche kann einen anderen vom Erzbischof in der Kirchengemeinde eingesetzten

Geistlichen, einen hauptamtlich im pastoralen Dienst des Erzbistums Hamburg in der Kirchengemeinde eingesetzten Laien oder einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde mit der Siegelung von Urkunden nach § 5 Absatz 2 beauftragen. Die Beauftragung muss schriftlich gegenüber der beauftragten Person erfolgen. Die Möglichkeit eines eigenhändigen Zugriffs von zur Siegelung beauftragten Personen auf das Siegel ist in der Beauftragungsurkunde zu dokumentieren. Die Beauftragung kann jederzeit und nur schriftlich widerrufen werden. Wird die Beauftragung widerrufen oder scheidet die beauftragte Person aus dem Dienst in der Kirchengemeinde aus, ist die Beauftragungsurkunde an den Pfarrer oder an den mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragten Geistlichen zurückzugeben. Eine Beauftragung endet stets, wenn der Pfarrer oder der mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragte Geistliche aus seinem Amt für die Kirchengemeinde ausscheidet. Eine Siegelung durch eine nach den vorstehenden Regelungen beauftragte Person erfolgt entweder im Einzelfall auf Weisung des Pfarrers oder des mit der mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragten Geistlichen oder laufend für bestimmte in der Beauftragungsurkunde bezeichnete Urkundensarten.

(2) Urkunden im Rahmen der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde nach dem Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für das Erzbistum Hamburg (KVVG) sind im Zuständigkeitsbereich des Kirchenvorstandes vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu siegeln, im Falle dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden. Satz 1 gilt im Zuständigkeitsbereich der Fachausschüsse entsprechend.

(3) Für die im Rahmen von Spendenbescheinigungen vorzunehmenden Siegelungen kann der Vorsitzende des Finanzausschusses Mitarbeiter der Kirchengemeinde mit der Siegelung dauerhaft beauftragen; es gilt Absatz 1 Satz 3 bis 6 entsprechend. Die Beauftragung endet stets, wenn der Vorsitzende des Finanzausschusses aus seinem Amt als Vorsitzender ausscheidet.

§ 7 Platz für das Siegel. Der Platz für das Siegel (locus sigilli) befindet sich neben der Unterschrift und schließt den Urkundstext ab.

§ 8 Wirkung der Siegelung. Durch die Siegelung wird kirchenamtlich beweiskräftig festgestellt, dass die Urkunde von ihrem Aussteller herrührt.

§ 9 Schutz des Siegels. (1) Das Siegel ist an dem vom Pfarrer oder vom mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragten Geistlichen festgelegten Ort in den Diensträumen der Kirchengemeinde sicher aufzubewahren. Den Siegelberechtigten ist der Zugriff auf das Siegel zu ermöglichen.

(2) Das Siegel ist vor Missbrauch, Verlust und Beschädigung zu schützen und nach jeder Siegelung unverzüglich wieder an seinen vorgesehenen Aufbewahrungsort zurückzulegen. Bei einer Verwendung des Siegels außerhalb des Aufbewahrungsortes ist es stets gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen.

(3) Das Siegel der Kirchengemeinde ist vom Pfarrer oder von dem mit der Leitung der Kirchengemeinde beauftragten Geistlichen zu inventarisieren; sie sind für die ordnungsgemäße Verwendung und Aufbewahrung des Siegels verantwortlich.

(4) Das Siegel darf mehrfach entsprechend der Anzahl der Verwaltungssitze der Kirchengemeinde ausgefertigt werden. An jedem Verwaltungssitz darf nur ein Siegel vorgehalten werden. Absatz 1 bis 3 gilt für Ausfertigungen des Siegels entsprechend.

§ 10 Vernichtung, Verlust des Siegels. (1) Ein unbrauchbar gewordener oder nicht mehr verwendbarer Siegelstempel ist vom Erzbischöflichen Generalvikariat für ungültig zu erklären und dem Diözesanarchiv auszuhändigen. Dies ist zu protokollieren.

(2) Dem Verlust eines Siegelstempels ist unverzüglich nachzugehen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat ist in gleicher Weise zu unterrichten. Behördliche Anträge bei strafrechtlich bewährten Verlusten sind mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat abzustimmen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat teilt dies in dem der Mitteilung über den vorübergehenden oder endgültigen Verlust des betreffenden Siegels folgenden Kirchlichen Amtsblatt des Erzbistums Hamburg unter Abdruck des Siegels mit.

(3) Wird ein Ersatzsiegel angefertigt, das mit dem abhanden gekommenen Siegel übereinstimmt, hat es ein besonderes Beizeichen zu erhalten.

(4) Das Erzbischöfliche Generalvikariat führt für alle nach diesem Gesetz angefertigten oder von diesem Gesetz erfassten Siegel der Pfarrei eine Sammlung aller Abdrücke (Siegelsammlung).

§ 11 Inkrafttreten. Dieses Gesetz tritt am 30. Oktober 2016 in Kraft.

Hamburg, den 26. September 2016

L. S.

Dr. Stefan Heße
- Erzbischof von Hamburg -